

Am tliche Anzeigen



des

Ercheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatt.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 60.

Dienstag, den 20. Mai.

1902.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 26. Juni 1902, Nachmittags 3 Uhr, wird das den Eheleuten Justus Kaul und Helene, geb. Gotthardt, in Kloppeuheim gehörige zweistöckige Wohnhaus mit Remise und Hofraum, gelegen an der Bachgasse neben Karl Gottlieb Gohmann einerseits und der Gemeinde Kloppeuheim und Gustav Sternberger andererseits, taxirt zu 5000 Mk., im Gemeindezimmer zu Kloppeuheim öffentlich zwangsweise versteigert. F 265

Wiesbaden, den 15. Mai 1902. Kgl. Amtsgericht, Abtheilung 12.

Ankündigung

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgewerbetreibenden dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen beim abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebücher, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Einsichtnahme vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902. Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Ansuchen um Verhinderung gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorzukommen, dass auf Grundbesitzern Entschädigungsansprüche ohne hinreichende Begründung ausgestellt worden sind.

Zur Interresse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verhinderung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundbesitz-Entschädigung oder eines Theils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer vollständigen Erlaubnis erfolgen darf.

Zu widerhandelnde werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902. Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falke.

Bekanntmachung.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch treten von jetzt ab die nachstehenden durch Magistrats-Beschluss vom 26. März d. J. genehmigten neuerborten Bestimmungen in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Wiesbaden, den 1. Mai 1902. Die Verwaltung der Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke.

Bestimmungen über die Abgabe von Gas zum Privatgebrauch.

(Genehmigt durch Magistrats-Beschluss vom 26. März 1902).

§ 1. Allgemeines.

Das Gaswerk der Stadt Wiesbaden verabfolgt Gas sowohl

zur Beleuchtung, als auch zum Heizen und Kochen, oder zum Maschinenbetrieb

unter der Bedingung, dass die nachstehenden Bestimmungen nach erfolgter Anmeldung zum Gasbezug ohne Weiteres in Kraft treten.

§ 2. Anmeldung zum Gasbezug.

Wird für einen der angegebenen Zwecke der Bezug von Gas gewünscht, so ist ein dementsprechendes Gesuch bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen, unter Verlegung des hierfür von letzterer unentgeltlich zu verabschließenden Formulars. Wenn der Gesuchsteller nicht Besitzer des Hauses ist, für welches die Anlage einer Gasleitung gewünscht wird, so ist die Zustimmung des betreffenden Hauseigentümers nachzuweisen.

Dem Gesuche ist eine Zeichnung im Maßstabe von mindestens 1:250 beizufügen, aus welcher die Situation, der Kellergrundriss, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungskanalien ersichtlich werden kann und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leitung eingeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Meter von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectiren und entscheidet lediglich die Verwaltung des Gaswerks, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt

werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Herstellung größerer Einführungen zu gewerblichen Zwecken u. s. w. kann abgelehnt oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Wenn der gewünschte Anschluss an eine bestehende städtische Leitung nicht direct erfolgen kann, hierzu vielmehr die Leitung einer neuen Straßenleitung oder die Verlängerung einer bestehenden Leitung erforderlich ist, so wird in jedem einzelnen Falle die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluss erfolgen und Gas abgegeben werden kann.

§ 3. Herstellung der Gasleitungen.

a. Durch das Gaswerk herzustellen. Die bei Herstellung von Gasleitungen erforderlichen Rohrleitungen und zwar von dem städtischen Hauptrohr bis zu den Gasmessern, die Aufstellung der letzteren, sowie die Einrichtung zu solchen Platten, welche ohne Gasmesser benutzt werden sollen, müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden.

Sind derartige Einrichtungen dennoch ganz oder theilweise von anderer Seite ausgeführt, so ist die Verwaltung des Gaswerks berechtigt, die Abgabe von Gas so lange zu verweigern, bis die betr. Theile wieder entfernt und durch solche ersetzt sind, welche durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt worden sind.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Aufbesserungen an den vorgebauten Einrichtungen nur durch Beauftragte des Gaswerks ausgeführt werden. Das Gleiche bezieht sich auf die Brenner zu Platten, deren Gasverbrauch nicht durch Messer kontrollirt wird.

Die Leistung einer außer Betrieb gesetzten (abgemessenen) Leitung, auch wenn in derselben ein Gasmesser noch einschaltet sein sollte, darf nur durch Arbeiter des Gaswerks erfolgen. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen missbräuchlichen Gasbezug ermöglichen; findet dies dennoch statt, so erfolgt entprechender Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem solchen Falle ist die Verwaltung des Gaswerks an demselben bestraft, die betr. Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von Gas an den Abnehmer zu verweigern.

b. Durch Private herzustellen.

Alle übrigen im Privateigentum gelegenen und zur Fortleitung und zweckmäßigen Benutzung des bereits gemessenen Gases dienenden Leitungen und Einrichtungen können nach Maßgabe der hierüber jeweils bestehenden Vorschriften von Sachkundigen und als zuverlässig bekannten Installateuren ausgeführt werden, dürfen aber erst dann in Benutzung genommen werden, nachdem deren sachgemäße Anlage, die ausreichende Weite des Rohrendmessers und die Dichtigkeit aller Theile der Gasanlage seitens der Gaswerksverwaltung festgestellt worden sind. Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, je nach Sachlage eine Kontrolle der ausgeführten Arbeiten einzutreten zu lassen und die Abgabe von Gas von dem Resultat der Untersuchung abhängig zu machen, allein sie übernimmt mit dieser etwaigen Kontrolle dem Gasabnehmer gegenüber keinerlei Verantwortlichkeit für die Güte und Brauchbarkeit der hergestellten Arbeit und auch keine Ersatzpflicht für etwa eintretenden Schaden wegen Mangelhaftigkeit derselben.

Die durch eine solche Prüfung entstehenden Selbstkosten hat der Gasabnehmer zu tragen.

An Privatleitungen dürfen bei Vermeidung sofortiger Gasabstellung und Antragsstellung auf gerichtliche Bestrafung keine Einrichtungen angebracht oder Handlungen vorgenommen werden, durch welche ein nachtheiliger Einfluss auf die benachbarten Leitungen ausgeübt werden kann.

§ 4. Einrichtungs- u. Unterhaltungskosten.

Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zur Grenze des Privatgrundstücks wird auf Kosten des Gaswerks gelegt und unterhalten und verbleibt Eigentum des letzteren; ebenso verhält es sich mit dem Gasmesser, für welchen nur die Kosten der Aufstellung, sowie eine entsprechende Miete zu vergüten sind.

Der übrige Theil der Leitung von der Grenze des Grundstücks bis zu dem Aufstellungsort des Gasmessers wird auf Kosten des Bestellers hergestellt und unterhalten, wobei über die Nothwendigkeit und den Umfang der vorzunehmenden Reparaturen lediglich die Verwaltung des Gaswerks entscheidet. Die Kosten für die Aufstellung des Gasmessers, die Herstellung der Verbindungen und die Lieferung des Hauptbrennens hat der betr. Gasabnehmer zu tragen.

In den Fällen jedoch, in welchen in ein und dasselbe Gebäude außer der einen noch eine weitere Leitung eingeführt werden soll, oder wo der Gesuchsteller nicht Eigentümer des betr. Hauses ist, hat der Besteller die Gesamtkosten der Leitung vom Hauptrohr ab und deren Unterhaltung zu tragen.

Die Größenverhältnisse dieser Einrichtungen werden nach Maßgabe der in dem Anmeldegesuch gemachten Mittheilungen über die Ausdehnung der Anlage von der Verwaltung des Gaswerks festgestellt.

Die hiernach zu erhebenden, von der Verwaltung des Gaswerks festzusetzenden Beträge werden nach Feststellung der betreffenden Einrichtungen bei Beträgen über 30 Mk. dem Besteller in Rechnung gestellt und sind alsbald, spätestens aber bei Vorsehung der begünstigten Leistungen zu bezahlen, undenkbar etwa zu erhebender Reklamationen. Beträge unter 30 Mk. sind bei Vorsehung der ausstehenden Rechnung fällig.

Der Verwaltung steht das Recht zu, für die richtige Zahlung der von dem Gaswerk auszuführenden Arbeiten und Lieferungen bei der Anmeldung zum Gasbezug eine Caution in der ungefähren Höhe der Anlagekosten zu verlangen.

Wird zur vollständigen Zahlung aller Kosten verbleibt die Leitung Eigentum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

Ergibt sich später aus Anlass eines wesentlich erhöhten Gasverbrauchs die Nothwendigkeit, einen größeren Gasmesser aufzustellen oder das Zuleitungsrohr durch ein weiteres zu ersetzen, so erfolgen diese Arbeiten auf Kosten des Gaswerks.

§ 5. Kontrolle der Gasanlagen.

Es steht der Verwaltung das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie die Räume, welche mit Gasanlagen versehen sind, von Zeit zu Zeit nachzusehen, die sog. naßen Gasmesser mit Wasser aufzufüllen, sowie den Verbrauch an Gas, so oft das erforderlich, kontrolliren zu lassen. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Beamten und Arbeitern des Gaswerks behufs Vornahme von Betriebsarbeiten jedweder Art den Zutritt zu den Gasmessern, sowie zu allen Räumen, in welchen sich Gasanlagen befinden, zu gestatten.

Die Gasabnehmer haben dafür zu sorgen, dass die Messer, wie auch die Hauptbühnen stets leicht zugänglich bleiben. Werden bestehende Hindernisse auf Verlangen der Gaswerksverwaltung nicht alsbald beseitigt, so ist letztere ohne Weiteres berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gasabnehmers ausführen zu lassen.

§ 6. Lieferung des Gases.

a. Allgemeines.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen steht das erforderliche Gas zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern zur Verfügung. Sollte das Gaswerk jedoch durch Betriebsstörungen, Betriebsunfälle, Feuersgefahr, Arbeitsunfälle, Naturereignisse, Krieg, überhaupt durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in seiner Macht steht, in der Gasbereitung oder Fortleitung des Gases an den Abnehmern behindert sein, so hört die Gaslieferung so lange auf, bis die Störungen beseitigt worden sind, ohne dass der Gasabnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen kann.

b. Gemeinschaftliche Einrichtungen.

Sollten die Gasanlagen des Gasabnehmers mit den Hauptrohren des Gaswerks nicht in direkter Verbindung stehen, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Zuleitungsrohr besitzen, oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser gespeist wird, also nur einen Theil der Gesamteinrichtungen bildet, so kann der betreffende Gasabnehmer keinen Anspruch gegen das Gaswerk geltend machen, wenn aus irgend einer Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohr oder zu dem Hauptgasmesser verlagert werden muss.

§ 7. Ermittlung der Größe des Gasverbrauchs.

a. Durch Gasmesser.

Die Menge des abgegebenen Gases wird durch Gasmesser ermittelt, welche dem Gaswerk eigentümlich gehören. Das letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer, wogegen die Gasabnehmer als Vergütung für diese Unterhaltung und Entschädigung für die Abnutzung der Messer monatlich die nachstehenden Vergütungen zu zahlen haben und zwar:

Mt. 0.30 für einen	3. A. Messer
0.35	5
0.50	10
0.70	20
0.90	30
1.15	50
1.40	60
1.50	80
1.90	100
2.50	150

Für die passende Herstellung des Raumes, in welchem der Gasmesser aufgestellt wird, sowie Anbringung der etwa erforderlichen Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen und Frost hat der betr. Gasabnehmer in ausreichendem Maße zu sorgen. Letzterer hat auch die Kosten zu tragen für alle Beschädigungen, welche an den Messern in Folge der Unachtsamkeit der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen eintreten.

Das Ein- und Auschalten, insbesondere aber auch das Verlegen von Gasmessern darf nur durch Bedienstete des Gaswerks, keinesfalls durch einen Privat-Installateur, erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt gerichtliche Klage.

b. Durch Schätzung.

Wenn einzelne Platten nur unter Anwendung außerordentlicher Kosten und Umstände von einem hinter dem Messer liegenden Theil der Rohrleitung abgelesen werden können, wie z. B. an Thorpfellern zu Landhausanlagen, so können solche Platten von der Verwaltung des Gaswerks auch vor dem Messer abgelesen werden. In solchen Ausnahmefällen wird die Größe des Gasverbrauchs nach der Ein- und Auszahl und Größe des Brenners resp. Regulators ermittelt. Solche Platten werden lediglich durch die städtischen Laternenanlagen zu den Zeiten angezündet und gelöscht, zu welchen das Anzünden und Löschen der in der Nähe befindlichen öffentlichen Laternen erfolgt.

c. Schadhafte Gasmesser.

Wird ein Gasmesser schadhafte oder zeigt dieselbe die verbrauchte Gasmenge nicht mehr mit Sicherheit an, so erfolgt nach Auswechslung dieses Messers alsbaldige Einweisung des fräalichen

Verbrauchs nach Feststellung und Abwägung der maßgebenden Verhältnisse. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird endgültig von der Verwaltung des Gaswerks festgesetzt.

Anträge auf Auswechslung eines Gasmessers mit der Behauptung, dass derselbe zu viel anzeige, wird nur dann stattgegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten für den Fall zu zahlen, dass der Messer nicht mehr als 4 pCt. von der Richtigkeit abweicht.

§ 8. Preis des Gases.

Der Preis des Gases zu allen Verbrauchszeiten beträgt für die Verbrauchsmonate April bis einschl. September 12 Pf. pro Cbm. und für die Verbrauchsmonate Oktober bis einschl. März 16 Pf. pro Cbm., wobei der Mindestverbrauch für jeden Messer und jeden einzelnen Monat auf 6 Cbm. festgesetzt ist.

§ 9. Vermeidung von Druckschwankungen.

Bei Benutzung des Gases durch Gaskraftmaschinen muss die Leitung zwischen dem Messer und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung der Druckschwankungen versehen sein, welche so ausreichend wirkt, dass bei der Vornahme einer Unterbrechung für keine Gangart der Maschine an einem der hinter dem Gasmesser und vor der Regulierungseinrichtung anzubringenden Wasser- oder Manometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen. Die Rohrverbindung an dem Manometer oder der nach Abnahme des Manometers in dem Auslauf des Rohres eingeschränkte Stöpsel, wird durch einen Bediensteten des Gaswerks plombirt.

Die Verwaltung des Gaswerks behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu verlagern oder die bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, falls die zur Aufhebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich später als ungenügend erweist.

§ 10. Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Gaswerks der Messerstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zusätzlich des Betrages für Unterhaltung und Abnutzung des Gasmessers dem Gasabnehmer eine mit dem Stempel des Gaswerks versehene Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort bei Vorsehung ohne Rücksicht auf eine etwa zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Eine etwaige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei der Verwaltung des Gaswerks einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Gaswerks, unbeschadet der event. Zwangsverfolgung der Rückstände im Verwaltungsweg das Recht, ohne jede Aufkündigung die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu öffnen, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiedereinrichtung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Die Verwaltung des Gaswerks hat, abgesehen von dem Fall des § 4, Abs. 6, zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leistungen in Bezug auf Gaszuführung pp. eine von ihr nach Höhe und Art zu bestimmende Kaution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestellung dieser Kaution jede weitere Leistung zu verweigern.

Die Rückgabe der Kaution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Gaswerks für Gasbezug und Messermiete zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Gaswerks aus der Kaution für ihre jeweiligen Ansprüche befriedigen, ohne dass es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorläufigen Benachrichtigung des Kautionstellers bedarf.

§ 11. Befreiung der Privatleitungen.

Wird eine Privatabzweigung länger als zwei Jahre hindurch nicht benutzt, so kann dieselbe, soweit sie im öffentlichen Eigentum liegt, durch die Verwaltung des Gaswerks ganz oder theilweise entfernt werden. Eine spätere Wiederanmeldung zum Gasbezug wird nur dann berücksichtigt, wenn gleichzeitig die mit der Wiederherstellung der Anlage verbundenen Kosten bezahlt werden.

§ 12. Vermeidung des Gasbezuges.

a. Durch Abmeldung.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Gasbezug verzichtet, dieses der Verwaltung mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Welcher derselbe die Gasbenutzung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch des von seinem Nachfolger verbrauchten Gases verpflichtet bis diese Anzeige erfolgt oder der Uebergang der Gasanlagen auf einen anderen Gasabnehmer von letzterem bei der Verwaltung des Gaswerks angemeldet worden ist.

b. Durch zwangsweise Aufhebung.

Der Verwaltung steht das Recht zu, in den Fällen, in welchen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen gefehlt wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung oder Kündigung den Gasbezug in der ihr geeignet erscheinenden Weise ohne Weiteres zu unterbrechen, oder nach ihrem Ermessen eine Conventionalstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. festzusetzen.

§ 13. Veränderungen vorkommender Bestimmungen.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Veränderungen oder Zusätze an und zu diesen Bestimmungen einzutreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfniss vorzuliegen scheint; solche Veränderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 12. bis einschl. 18. Mai 1902.

I. Fruchtmarkt.			II. Viehmarkt.			III. Fischmarkt.			IV. Brot und Mehl.			V. Mehl.		
Ware	Einheit	Preis	Ware	Einheit	Preis	Ware	Einheit	Preis	Ware	Einheit	Preis	Ware	Einheit	Preis
Haser	p. 100 R.	18	Stroh	p. 100 R.	7	Butter	p. 100 R.	250	Schwarzbrot	p. 100 R.	15	Mehl	p. 100 R.	24
Gerst	p. 100 R.	10	Heu	p. 100 R.	9	Eier	p. 100 R.	150	Landbrot	p. 100 R.	15	Mehl	p. 100 R.	24
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

Wiesbaden, den 17. Mai 1902.

Verdingung.

Die Ausführung der Schmelzarbeiten zum Um- und Erweiterungsbau der...
Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Verdingung.

Die Ausführung der Steinbauarbeiten (Granit, Basaltlava und rother Sandstein) zum Straßendurchbruch an der...
Wiesbaden, den 15. Mai 1902.

Bekanntmachung.

In Folge eingetretener Veränderungen bei den...
Wiesbaden, den 14. April 1902.

Verdingung.

Die Ausführung der Beschlagtheile für die...
Wiesbaden, den 13. Mai 1902.

Verdingung.

Die Arbeiten für Herstellung eines ca. 65 m...
Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Bekanntmachung.

betreffend die Abhaltung von Waldfeiern...
Wiesbaden, im Oktober 1901.

werden; mehr als zweimal im Jahre wird dem...
Wiesbaden, den 15. Mai 1902.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem...
Wiesbaden, den 13. Mai 1902.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der...
Wiesbaden, im Oktober 1901.

Bekanntmachung.

Die städtische Feuerwache, Neugasse 6...
Wiesbaden, im Oktober 1901.

Feuerwehr-Dienstpflicht für das Jahr 1902.

Die Polizei-Verordnung für den Stadtkreis Wiesbaden...
Wiesbaden, im Mai 1902.

Für		Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse				
		I	II	III	IV	V
3. Mitglieder der Krankenkasse der Glaser-Zinnung zu Wiesbaden.						
§ 13 des Statuts				24		
4. Mitglieder der Krankenkasse der Rüfer-Zinnung zu Wiesbaden.						
§ 13 des Statuts				24		
5. Mitglieder der Krankenkasse der Fleischer-Zinnung zu Wiesbaden.						
§ 13 des Statuts				24		
6. Mitglieder der Krankenkasse der Schneider-Zinnung zu Wiesbaden.						
§ 13 des Statuts				24		
7. Mitglieder der Krankenkasse der Schreiner-Zinnung zu Wiesbaden.						
§ 13 des Statuts				24		
8. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Zinnung zu Wiesbaden.						
§ 13 des Statuts				24		
9. Mitglieder der Krankenkasse der Tapezier-Zinnung zu Wiesbaden.						
§ 13 des Statuts				24		

Für diejenigen Personen, welche als Lohn oder Gehalt eine feste...
Wiesbaden, den 24. April 1902.